

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts- Blatt



Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff

Forstamt zu Tharandt.

Postschein-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Samm- und Feiertage, ebenso 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Kaufhausleitung von der Dresdner Wöchentlich 20 Pf., monatlich 2,10 Mk.; werden unter Wochenerfolgen monatlich 20 Pf., vierwöchentlich 2,40 Mk.; bei den heutigen Poststellen vierwöchentlich 2,40 Mk. ohne Aufzugsgebühr. / Alle Poststellen Postkarten sowie andere Anfragen und Grußkarten nehmen jederzeit Belehrungen entgegen. / Zur Fülle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger inneren oder äußeren Schwierigkeiten der Zeitungen, der Zeitungen oder der Zeitungserstellerungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung der Zeitung oder auf Abholung des Bezahlbetrags. Zeiter hat bei Interesse in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verhöhlt, in hochgradigem Umfang oder nicht erstanden. / Umlaufsverlängerung der Nummer 10 Pf. / Zeitungen sind nicht passabel zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsführung. / Unsangige Zustellungen bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin C III, 4.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das
Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. sowie für das Königliche

Nr. 134.

Mittwoch den 12. Juni 1918.

77. Jahrg.

Kirschverkauf. Mittwoch Nr. 811—1410.

Verkauf der angemeldeten Marmelade, ab 12. Juni.

Gemüse-Konserven. Es steht uns ein Posten Gemüse-Konserven zur Verfügung und zwar in 2 Pf.-Dosen:

Brechbohnen I, Schnittbohnen, Brechbohnen II, junge Schnittbohnen, Kaiserschoten, Gemüse-Erbse.

Wer hieron beziehen will, hat sich, um eine gleichmäßige Verteilung zu ermöglichen, am 12. d. M. während der Geschäftszzeit in der Kriegswirtschaftsabteilung zu melden.

Wilsdruff, am 10. Juni 1918.

Der Lebensmittelvorsteher.

Brotversorgung, Backvorschriften, Brotpreis.

A. Brotversorgung.

I. Versorgungsberechtigte Bevölkerung.

Nachdem die Reichsgesetzestelle vom 16. Juni 1918 die **Mehrration für die versorgungsberechtigte Bevölkerung** von 200 g auf 160 g auf den Tag und Kopf herabgesetzt hat, wird für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land nach Gehör des Ernährungsausschusses folgendes bestimmt:

1. Grundration:

Vom 16. Juni 1918 bis voraussichtlich 15. August 1918 werden sämtliche in Form von Brotmarkenheften ausgegebenen Brotmarken der versorgungsberechtigten Bevölkerung nur mit $\frac{1}{5}$ des aufgedruckten Wertes, also um $\frac{1}{5}$ geringer, als bisher beliefert. Das ergibt für die versorgungsberechtigte Bevölkerung eine Grundration von wöchentlich 3 $\frac{1}{2}$ Pfund gegenüber bisher 4 Pfund Brot.

Demzufolgen dürfen auf die vom Kommunalverband Meißen Stadt und Land ausgegebenen Brotmarken der versorgungsberechtigten Bevölkerung abgegeben und bezogen werden (siehe auch die Übersicht im Anhang O):

- a) auf einen ganzen, über 4 Pfund Brot oder 1500 g Weißbrot (20 Zellen Semmel zu je 75 g) oder 1200 g Mehl lautenden Brotmarkenbogen künftig:
nur 3 $\frac{1}{2}$ Pf. Brot oder 1300 g Weißbrot (20 Semmeln zu je 65 g) oder 1040 g Mehl.
- b) auf je 1 Brotmarke aus dem Brotmarkenheft über 1 Pf. Brot oder 375 g Weißbrot (5 Zellen Semmel zu je 75 g) oder 300 g Mehl künftig:
nur $\frac{1}{5}$ Pf. (437 g) Brot oder 325 g Weißbrot (5 Semmeln zu je 65 g) oder 260 g Mehl.
- c) auf je 1 kleine Marke über 100 g Brot oder 75 g Weißbrot oder 60 g Mehl künftig:
nur 87 g Brot oder 65 g Weißbrot oder 50 g Mehl.

2. Brotration der Kinder im Alter bis zu 3 Jahren.

Damit für die Kinder im Alter bis zu 3 Jahren, deren Brotmarken nach der Vorschrift in Ziffer 1 künftig auch um $\frac{1}{5}$ niedriger als bisher beliefert werden, gleichwohl die ihnen bisher gewährte, für sie unbedingt nötige Brot- oder Mehlmenge weiter bezogen werden kann, werden für sie durch die Gemeindebehörden **Ergänzungsmarken** ausgegeben werden.

Diese Ergänzungsmarken lauten für die beiden Monate vom 16. Juni bis 16. Juli 1918 und vom 16. Juli bis 15. August 1918

- a) auf 1 $\frac{1}{2}$ Pf. Brot oder 260 g Weißbrot (4 Semmeln zu je 65 g) oder 200 g Mehl für Kinder im 1. Lebensjahr,
- b) auf 1 $\frac{1}{2}$ Pf. Brot oder 585 g Weißbrot (9 Semmeln zu je 65 g) oder 1 Pf. (500 g) Mehl für Kinder im Alter vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Damit entfällt auch künftig auf die Kinder im 1. Lebensjahr, wie bisher, wöchentlich insgesamt rund 1 Pf. Brot oder die entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl, auf die Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, ebenfalls wie bisher, insgesamt eine wöchentliche Brotration von rund 3 Pf. Brot oder die entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl.

Die Ergänzungsmarken sind je in dem ganzen Monat, auf den sie laufen, gültig.

Die Brotration der Kinder vom vollendeten 3. Jahre ab wird künftig wie die Ration der übrigen versorgungsberechtigten Bevölkerung nach Ziffer 1 um $\frac{1}{5}$ gefügt.

3. Zuschlagsmarken, Brotration der Schwerarbeiter usw.

Die Zuschlagsmarken für Schwerarbeiter, werdende und stillende Mütter usw. sowie die Zuschlagsmarken für Schwerarbeiter sind auch weiterhin voll mit je 1 Pf. Brot usw. zu beliefern.

Zuschlagsmarken für die wöchentliche Ration, die aber deren Raum, Leidetragende, Pfl. Beladen, Pfl. ohne mit 1 Pf. Leidetragungsabgabe. Beiziehung und Leidetragender Pfl. mit 10% Zuschlag. Bei Beiziehung und Leidetragender Pfl. Beladen, Belieferung im amtlichen Zeitraum den Behörden die Spaltzeit 60 Pf. bei 1 Pf. / Rationierung und Beiziehung und Leidetragender Pfl. mit 10% Zuschlag. / Zuschlagsmarken für jede Belieferungstrichtung aus, / Beiziehung und Leidetragender Pfl. mit 10% Zuschlag. / Beiziehung und Leidetragender Pfl. mit 10% Zuschlag. / Für das Gelände der Beiziehung an bestimmten Tagen und Pfl. wird keine Größe gezeigt. / Strafe 10 Pfennigstrafe 25%. Beiziehung ohne Zuschlag. / Die Rationen und Beiziehungen haben zu bei Beiziehung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längere Zeit, gerichtliche Einziehung, amministrative Anzeige usw. Inserieren bedingen die Berechnung des Brutto-Gehaltspreises. / Sefern nicht schon früher ausreichend oder mindestens 10% Gehaltspreis bereitbar ist, soll es vereinbart durch Annahme der Rechnung, feste nicht der Empfänger läuft, 5 Tage, vom Rechnungstage an Abwehrspruch erheben.

arbeiter sind auch weiterhin voll mit je 1 Pf. Brot usw. zu beliefern.

Die Schwerarbeiter, werdende und stillende Mütter usw. erhalten also vom 16. Juni ab wöchentlich insgesamt 4 $\frac{1}{2}$ Pf. Brot nämlich 3 $\frac{1}{2}$ Pf. Grundration nach oben Ziff. 1 und 1 Pf. Brotration oder eine entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl, die Schwerarbeiter erhalten wöchentlich insgesamt 5 $\frac{1}{2}$ bis 6 $\frac{1}{2}$ Pf. Brot (nämlich 3 $\frac{1}{2}$ Pf. Grundration, 1 Pf. Schwerarbeiterzulage und 1 bis 2 Pf. Schwerarbeiterzulage) oder eine entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl.

II. Selbstversorger.

Die Herabsetzung der Brotration der Selbstversorger ist bereits in der Bekanntmachung des Kommunalverbands Meißen Stadt und Land vom 28. März 1918 mit Wirkung vom 1. April 1918 ab verfügt worden. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung, auch die in deren Abschnitt II über Schwerarbeiterzulagen für Selbstversorger, bleiben bestehen.

Die auf wöchentlich 1 Pf. Brot lautenden Zuschlagsmarken, welche die körperlich mit arbeitenden Selbstversorger für die Zeit der Hauernte auf 4 Wochen erhalten, sind ebenso wie die Zuschlagsmarken für die Schwerarbeiter der versorgungsberechtigten Bevölkerung in der vollen Höhe zu beliefern.

III. Militärpersonen, Kriegsgefangene, Reisebrotmarken.

1. Militärpersonen außer militärischer Verpflegung erhalten vom 16. Juni 1918 ab im allgemeinen auch nur 3 $\frac{1}{2}$ Pf. Brot wöchentlich, soweit ihnen aber die Zulage für Schwerarbeiter zusteht, 5 Pf. Brot wöchentlich.

2. Kriegsgefangene erhalten die Brotrationen, auch die Zulagen in der gleichen Höhe wie die Bevölkerung.

3. Bei Umtausch von Brotmarken des Kommunalverbands Meißen Stadt und Land in Reichsreisebrotmarken sind die im Abschnitt I aufgeführten Grundsätze maßgebend; für einen über 4 Pf. Brot laufenden Bogen eines Brotmarkenhefts dürfen z. B. von jetzt ab nur Reichsreisebrotmarken über 3 $\frac{1}{2}$ Pf. ausgetauscht werden. Im übrigen sind die Reichsreisebrotmarken von den Bäckern usw. in voller Höhe ihres aufgedruckten Wertes zu beliefern.

B. Backvorschriften.

Vom 16. Juni 1918 ab dürfen im Kommunalverband Meißen Stadt und Land auch 3 $\frac{1}{2}$ Pfund-Brote (entsprechend der Grundration der Versorgungsberechtigten Bevölkerung) sowie 4 $\frac{1}{2}$ Pfundbrote (entsprechend der Wochen-Ration der Schwerarbeiter) hergestellt und verkauft werden. Die bisher erlassenen sonstigen Backvorschriften über Ausbeute und Mischungsverhältnis sowie Brotkreisung behalten ihre Gültigkeit auch für die Zeit nach dem 16. Juni. Die Semmeln sind vom 16. Juni ab zu je 65 g herzustellen.

Auf die vom 17. Juni 1918 ab gültigen Brotmarken, die bereits am Sonnabend den 15. Juni belieft werden, dürfen nur die sich aus Abschnitt I ergebenden herabgesetzten Brotrationen usw. abgegeben werden.

Auf den Bestandsanzeigen der Bäcker usw. sind die Brotmarken nach dem aufgedruckten Wert anzuführen, nicht nach dem infolge der Herabsetzung niedrigeren Wert. Die Herabsetzung der Brotrationen wird bei der von der Amtshauptmannschaft vorgenommenen Markenberechnung berücksichtigt. Die Zuschlagsmarken sowie die Ergänzungsmarken für Kinder und die Reichsreisebrotmarken sind, da sie sämtlich voll belieft werden, in den Bestandsanzeigen getrennt aufzuführen.

Alle Markenarten (Marken aus den Brotmarkenheften, Selbstversorger-, Zuschlagsmarken, Reisebrotmarken usw.) sind künftig getrennt zu bündeln und so der Amtshauptmannschaft mit den Bestandsanzeigen einzureichen.

C. Brot- und Mehlpries.

1. Der Brotpreis wird für die Zeit vom 16. Juni 1918 ab nach Gehör des Ernährungsausschusses folgendermaßen festgesetzt:

auf 70 Pf. für das 3 $\frac{1}{2}$ Pfund-Brot,
auf 90 Pf. für das 4 $\frac{1}{2}$ Pfund-Brot,
auf 20 Pf. für das 1 Pfund-Brot.

2. Der Preis einer Semmel zu 65 g beträgt 6 Pf.

3. Der Preis für Weizenmehl beträgt:

25 Pf.	für 1 Pf. (500 g) 94%iges Weizenmehl,
15 "	300 g
19 "	260 g
10 "	200 g
8 "	50 g

D. Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund der Reichsgesetzordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Meissen, am 8. Juni 1918.

Nr. 932 II E

Kommunalverband Mittelsachsen
für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land.